
VDA 6.3:2023 – Prozess-Auditor:in (VDA QMC)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Durchführungsbestimmung bezieht sich auf das Zertifizierungsverfahren zur Erlangung des Zertifikats „VDA 6.3:2023 – Prozess-Auditor:in“ des VDA QMC.
- (2) Grundlage dieser Durchführungsbestimmung sind die Zertifizierungs- und Prüfungsordnung (ZPO) der DGQ in der jeweils gültigen Fassung und die Zertifizierungsvorgaben des VDA QMC.

§ 2 Zertifizierungsvoraussetzungen

- (1) Zur Zertifizierung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 1. Erfolgreich absolvierte Prüfung „VDA 6.3:2023 – Prozess-Auditor:in“ einschließlich der dazu in § 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen.
 2. Erfolgreich absolvierte Lernkontrolle der Veranstaltung „VDA 6.3:2023 – Prozess-Auditor:in Qualifizierung (VDA QMC)“

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung

- (1) Zugelassen wird, wer folgende Voraussetzung erfüllt:
 1. Teilnahme an der Veranstaltung „VDA 6.3:2023 – Prozess-Auditor:in – Qualifizierung (VDA QMC)“ mit Nachweis einer Qualifikationsbescheinigung, oder Anmeldebestätigung.
 2. Nachweis über mindestens fünf Jahre Vollzeit-Berufserfahrung vorzugsweise in einem produzierenden Unternehmen der Automobilindustrie, davon mindestens 2 Jahre in qualitätsbezogenen Tätigkeitsbereichen (tabellarischer Lebenslauf).
 3. Nachweis einer mindestens 3-tägigen Auditor:innen Qualifikation nach DIN EN ISO 19011.
 4. Nachweis über Fachkenntnisse zu den Automotive Core Tools. Dieser Nachweis besteht aus einer mindestens 2-tägigen Schulung (ab 2019), sowie dem Bestehen des „Automotive Core Tools Quiz“ des VDA QMC.
- (2) Die Anerkennung der Gleichwertigkeit von Nachweisen anderer Organisationen obliegt der DGQ-Personenzertifizierungsstelle.
- (3) Die DGQ-Personenzertifizierungsstelle ist berechtigt, zusätzliche Nachweise anzufordern.

§ 4 Prüfungsgegenstand

- (1) Die Prüfung bezieht sich auf
 1. Inhalte, die in der unter § 3 genannten Veranstaltung vermittelt werden,
 2. den VDA-Band 6.3:2023.
- (2) Maßgeblich ist der jeweils gültige Stand der Unterlagen.

§ 5 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung findet in Form einer Auditsimulation statt.
Für die einzelnen Prüfungsteile werden folgende Zeiten angesetzt:
 1. einer Vorbereitungsphase 30 Minuten
 2. einer Auditsimulation 15 Minuten
 3. einer Formulierung, Bewertung, sowie Begründung
von Feststellungen 5 Minuten
 3. einem Interview 5 Minuten

- (2) Die Prüfung erfolgt als Präsenzveranstaltung oder Online-Veranstaltung (E-Prüfung)
(3) Zur Durchführung einer Online-Veranstaltung (E-Prüfung) sind folgende technische Voraussetzungen zu erfüllen:

Elektronische Prüfung (Online-Veranstaltung / E-Prüfung):

- Endgerät (PC oder Laptop) mit Audioausgabe
- Windows 10; Mac OS X 10.9 oder höher
- Stabile Internetverbindung (Empfehlung: mindestens 1 MB/s)
- GoToTraining-Desktop-App (JavaScript aktiviert)
- Aktueller Web-Browser (Chrome, Firefox, Edge, Safari oder Opera)
- Funktionierendes Mikrofon (externes Mikrofon oder Headset empfohlen)
- Webcam

Die rechtzeitige Einrichtung und funktionelle Überprüfung dieser technischen Voraussetzungen obliegt dem/der Prüfungsteilnehmer:in.

§ 6 Prüfungsanforderungen

- (1) In der Prüfung ist nachzuweisen, dass das Wissen und die Fertigkeiten gemäß § 4 in der Praxis angewandt/umgesetzt werden können.

§ 7 Zulassung von Hilfsmitteln

- (1) Bei der Prüfung sind in der Vorbereitungsphase die teilnehmereigenen Unterlagen der Lehrgangsvorlesung zugelassen und müssen selbstständig zum Prüfungstag mitgebracht werden.
- (2) Bei fremdsprachigen Teilnehmer:innen ist ein Sprachwörterbuch zulässig.
- (3) Benötigt der/die Prüfungsteilnehmer:in technische oder personelle Hilfen aufgrund einer maßgeblichen Körper- oder Sinnesbehinderung, die zu wesentlichen Einschränkungen bei der Leistungserbringung führt, so ist das bereits bei der Anmeldung zur Zertifizierung/Prüfung anzugeben. Im Fall der Zustimmung durch die Personenzertifizierungsstelle obliegt die Gestellung der Hilfen dem/der Prüfungsteilnehmer:in (siehe ZPO § 8 (6)).

§ 8 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) In der Prüfung erfolgt eine Bewertung mit maximal 60 Punkten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 40 der maximalen 60 Punkte erreicht wurden.
- (3) Bei nicht bestandener Prüfung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden.
- (4) Eine nicht bestandene Prüfung kann maximal zwei Mal wiederholt werden.
1. Nach zweimaligem Nicht-Bestehen der Prüfung, muss der Lehrgang gemäß § 3 (1) 1. wiederholt werden.
 2. Anschließend kann die Prüfung erneut angetreten werden.

§ 9 Zertifikate

- (1) Nach Vorliegen aller Zertifizierungsvoraussetzungen wird das Zertifikat „VDA 6.3:2023 – Prozess-Auditor:in“ des VDA QMC mit registrierter Nummerierung ausgestellt.
- (2) Das VDA QMC-Zertifikat ist ab Ausstellungsdatum 5 Jahre gültig. Zum Ablauf des Gültigkeitszeitraums besteht die Möglichkeit eine Rezertifizierung mit einer erneuten Gültigkeit von 5 Jahren zu beantragen, wenn Sie die jeweils gültigen Bedingungen erfüllen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 20.02.2023 Kraft.